

Alleenschutz in Brandenburg

Möglichkeiten und Defizite bei der Sicherung der Alleenbestände

Björn Ellner

Abstract

Brandenburg ist das Land mit den meisten Alleen in Deutschland. Diese Alleen haben vor allem durch ihre großen alten Bäume und als Verbindungsstrukturen in offenen Landschaften eine außergewöhnliche Bedeutung für Ökologie und Kulturgeschichte. So entdeckten etwa Reike und Lembcke (2021) in einer Allee 341 verschiedene Käferarten. Kein Wunder, dass die Alleen durch Naturschutzgesetze geschützt sind mit dem Ziel, den Baumbestand entlang der Straßen zu erhalten. Für jeden verlorenen Baum muss mindestens ein neuer Baum gepflanzt werden, um die Alleen zu erhalten. Doch die Definition einer geschützten Allee ist bisher nicht eindeutig, was zu Konflikten führt.

Weitere schwere Konflikte entstehen, weil alte Alleebäume in einem Abstand von weniger als einem Meter zur Straße stehen, die geltenden Gesetze aber vorschreiben, dass Bäume in einem Abstand von mehr als 4,5 Metern zur Straße gepflanzt werden müssen. Die für einen solchen Abstand benötigten Flächen gehören nicht zur Straße, was die Entwicklung neuer Alleen erschwert.

Seit 2007 existiert eine Konzeption zum Schutz der Alleen. Demnach ist es nicht mehr nötig, jeden einzelnen Baum zu ersetzen, sondern ganze Alleenabschnitte. Erklärtes Ziel war es, jedes Jahr 30 Kilometer neue Alleen zu pflanzen. Auf diese Weise wurde es jedoch sehr schwierig, zu kontrollieren, ob Bäume ersetzt wurden. Außer in den ersten beiden Jahren wurde das Ziel von 30 Kilometern neuer Alleen in keinem Jahr erreicht. Das schlechteste Ergebnis lieferte das Jahr 2021, in dem nur 4,5 Kilometer neue Alleen angelegt wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Alleenkonzeption aus dem Jahr 2007 viel zu schwach ist, um den gesetzlichen Schutz der Alleenbäume zu erfüllen; selbst dieses unbefriedigende Konzept wird bei der Behandlung von Straßen nicht umgesetzt.

Der NABU Brandenburg fordert deshalb: eine Definition einer Baumreihe als Allee ab 50 Meter, den vollen Schutz gemäß § 17 des brandenburgischen Naturschutzgesetzes, die konsequente Nutzung aller Instrumente, um mehr Platz für die Anpflanzung von Bäumen entlang von Straßen zu erhalten, mehr Flexibilität bei den Abständen zwischen Straße und Bäumen, die Pflanzung von Alleen an allen Straßentypen sowie einen Fond für Alleen.

Brandenburg gilt als das Land der Alleen. So verfügt Brandenburg bundesweit über den größten Alleenbestand an öffentlichen Straßen (LS o. J.). Alleen stellen ökologisch überaus wertvolle kulturhistorische Strukturen in der Landschaft dar (Abb. 1). Deshalb genießen sie im Land Brandenburg einen gesetzlichen Schutz als sogenannter geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes. Konkretisierte Regelungen zum Schutz von Alleen trifft § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Demnach ist es verboten, Alleen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Von diesen Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherung erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es auf Grund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer:innen zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, soll die zuständige Behörde rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleeneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Ungeklärt ist jedoch derzeit die Frage, was überhaupt eine Allee ist. Eine offizielle Definition des Begriffs „Allee“ gibt es derzeit in Brandenburg

nicht, was teilweise zu Auseinandersetzungen mit Straßenbaubehörden führen kann.

Ökologische Bedeutung

Neben ihrem kulturhistorischen und landschaftsprägenden Wert erfüllen Alleen verschiedene weitere Funktionen. So schützen sie die Verkehrsteilnehmenden vor Sonnenlicht, Schnee und Wind. Hinzu kommen positive Effekte für die häufig angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch die Verminderung von Erosion und eine verbesserte Durchlüftung des Bodens im Wurzelbereich. In Ortschaften sind Alleen besonders wertvoll, da sie die Luft filtern und unmittelbar am Entstehungsort von Autoabgasen und Feinstaub reinigen. Außerdem wandeln sie durch Photosynthese Kohlenstoffdioxid in Sauerstoff um. Hinzu kommt, dass insbesondere alte Alleen oftmals einen ortsbildprägenden Charakter haben und der Identifizierung der Bevölkerung mit ihrem Ort dienen.

Darüber hinaus verfügen Alleen auch über einen außerordentlich hohen Wert als Lebensraum. So sind Alleen wertvoller Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten und Flechten. Alleen weisen im Vergleich zu Wirtschaftswäldern in vielen Fällen ein überdurchschnittlich hohes Alter auf. Dadurch verfügen sie oft über Strukturen, die in weiten Teilen von Brandenburgs Wäldern fehlen oder nur sehr eingeschränkt vorhanden sind. Zu diesen Strukturen gehören unter anderem Astabbrüche, (Mulm-)Höhlen und Faulstellen, die für holzbewohnende (xylobionte) Insektenarten interessant sind. So haben Reike u. Lembcke (2021) an einer Eichen-Linden-Allee in Fahrland (Landeshauptstadt Potsdam) 341 Käferarten nachgewiesen. Darunter befinden sich 71 Arten, die auf der „Roten Liste“ geführt werden, 26 gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten sowie der Heldbock (*Cerambyx cerdo*), der in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union aufgeführt ist. 129 der nachgewiesenen Arten sind an Totholz gebunden. 20 Arten gelten als Indikatorarten für historisch alte Bestände und alte Faunentradition. Sechs der nachgewiesenen Arten gehören sogar zu den sogenannten Urwaldreliktarten (Reike u. Lembcke 2021).

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch andere Studien, wie etwa die von Gürlich (2018). Durch die linienartigen Strukturen haben Alleen eine besondere Bedeutung als Wanderungskorridor zur Vernetzung verschiedener Lebensräume. Damit wird deutlich, welche herausragende Bedeutung Alleen für die biologische Vielfalt haben.



Abb. 1: Allee in Brandenburg (Foto: Wolfgang Ewert)

Vorschriften für Mindestabstände zur Straßenkante

Da die Alleen teilweise sehr alt sind, stehen die Bäume häufig relativ nah an der Fahrbahn. Der Regelquerschnitt für Alleen in Preußen sah um 1900 einen Baumabstand zur Straßenkante von 75 Zentimetern vor. Derzeit stehen in Brandenburg Alleebäume auf einer Länge von ca. 1.220 Kilometern näher als einen Meter zur Straße. Das entspricht ca. 30 Prozent des Alleenbestandes. Bei weiteren ca. 1.900 Alleenkilometern stocken die Bäume in einem Abstand zwischen einem und zwei Metern zum Straßenrand (ca. 46 % des

Alleenbestands). Neupflanzungen werden in der Regel mit einem Mindestabstand von 4,50 Metern zur Fahrbahn vorgenommen und zusätzlich mit Schutzplanken versehen (MIL o. J.).

Da allerdings in vielen Fällen die Straßenflurstücke nicht breit genug sind, um den Mindestabstandskriterien gerecht zu werden, ist eine vorschriftsgemäße Nachpflanzung dort nicht möglich. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Straßenflurstücke breit genug wären, um Pflanzungen in einem angepassten Abstand zum Fahrbahnrand vorzunehmen, aber trotzdem keine Nachpflanzungen möglich sind. Grund hierfür sind Leitungen, die in einer unzureichenden Tiefe verlegt wurden und nicht überpflanzt werden dürfen.

Anspruch und Wirklichkeit der Alleenkonzeption Brandenburg

Das Land Brandenburg verfügt seit 2007 über eine Alleenkonzeption. Das Grundkonzept beruht auf einer Betrachtung von Alleenabschnitten anstelle von Einzelbäumen. Dementsprechend wurde die Pflanzverpflichtung in Gestalt des Straßenbaumersatzes im Verhältnis 1:1 reformiert zugunsten einer festgelegten Länge von zu pflanzenden Alleeabschnitten mit einer Gesamtsumme von ca. 30 Kilometern pro Jahr. Die Konzeption geht davon aus, dass sich der Alleenbestand bei diesem Ansatz zunächst verringert, da viele Alleen derzeit überaltert sind und sich in einem schlechten Vitalitätszustand befinden, sodass aus Verkehrssicherungsgründen zunächst ein größerer Nachholbedarf bestehe. Ziel des Konzeptes sei die Verstetigung des Alleenbestandes: um eine langfristig ausgeglichene Altersstruktur der Alleeebäume zu erreichen, um die konstanten Kosten für Anlage, Unterhalt, Pflege und Fällung planen zu können, um das Alleenerlebnis dauerhaft zu erhalten und um das touristische Markenzeichen zu sichern. Außerdem solle dieser Ansatz mehr Spielräume bieten, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen wie Klimaveränderungen, Erkrankungen oder den Befall mit sogenannten „Schädlingen“ reagieren zu können.

Durch die Alleenkonzeption und die Entkopplung von Fällungsmaßnahmen und Nachpflanzung ist jedoch aktuell keinerlei Transparenz gegeben. Durch die pauschale Regelung, pro Jahr irgendwo in Brandenburg 30 Kilometer Alleen pflanzen zu wollen, wurde den Akteuren vor Ort – ihnen sind die

Allelen zum Teil sehr wichtig – und auch den Naturschutzverbänden die Möglichkeit genommen, nachzuvollziehen, ob tatsächlich adäquater Ersatz für den Verlust bestimmter Allelen geleistet wird. Die Allelenkonzeption ermöglicht lediglich einen Blick auf die Bilanz über das gesamte Land Brandenburg.

Betrachtet man die landesweiten Zahlen, fällt auf, dass das in der Allelenkonzeption formulierte Ziel, 30 Allelenkilometer pro Jahr in Brandenburg anzulegen, nur in den ersten beiden Jahren nach Verabschiedung realisiert wurde. Danach wurde es ununterbrochen verfehlt. Während in den Jahren 2011 und 2012 das Ziel mit jeweils etwas mehr als 29 Kilometern Allelenneupflanzung nur knapp verpasst wurde, wurden in den Jahren 2014, 2019 und 2021 noch nicht einmal zehn Kilometer neue Allelen gepflanzt. Bisheriges Schlusslicht ist das Jahr 2021 mit lediglich 4,5 Kilometern neu gepflanzter Allelen (LS o. J.).

Vergleicht man gegenüberstellend die Anzahl gefällter Bäume (Abb. 2) mit der Zahl der gepflanzten Bäume, ist ebenfalls eine insgesamt deutlich negative Bilanz zu ziehen. Die Differenz aus gepflanzten und gefällten Bäumen war nur in den Jahren 2008 (1.461 Bäume), 2009 (1.249 Bäume) und 2013 (450 Bäume) positiv. In allen anderen Jahren war die Differenz negativ, wobei mit einer Differenz von -4.160 Bäumen im Jahr 2019 der absolute Tiefstwert erreicht wurde. Auffällig ist, dass im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 jährlich mehr als 1.000 Bäume weniger nachgepflanzt als gefällt wurden (LS o. J.).

Im Ergebnis ist die Bilanz für die Allelenkonzeption ernüchternd. Im Zeitraum 2001 bis 2010 blieb die Anzahl der neu gepflanzten Allelenbäume nur knapp hinter der Zahl der gefällten Allelenbäume zurück (-289 Bäume). Im Vergleich dazu ist im Zeitraum 2011 bis 2020 hingegen das Defizit (-13.686 Bäume) mehr als 47-mal so hoch (LS o. J.).

In Anbetracht dieser Zahlen erscheint es unumgänglich, die Allelenkonzeption des Landes Brandenburg als gescheitert zu erklären. Neben einem unzureichenden pauschalen Ansatz kommen enorme Defizite in der Umsetzung hinzu.

Den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, deren Aufgabe es vom Grundsatz her ist, die in § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz aufgeführten Regelungen umzusetzen, sind nahezu vollständig die Hände gebunden. Der Gesetzgeber nimmt die Straßenbaulastträger in die Pflicht und geht offensichtlich davon aus, dass sich Behörden, zu denen auch die Straßenbaulastträger in der Regel gehören, an Recht und Gesetz halten. So bedürfen gemäß § 10 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes Herstellungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, deren Zubehör und Nebenanlagen, die unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde durchgeführt werden, keiner Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme. Die betroffenen Behörden sind lediglich mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Straßen- und Alleebäume zählen gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes zum Straßenbegleitgrün.



Abb. 2: Fällung von Alleebäumen (Foto: Wolfgang Mädlow)

Der Eigenverantwortung, die mit dieser Regelung den Straßenbaubehörden durch den Gesetzgeber übertragen wurde, wird zumindest der Landesbetrieb Straßenwesen nicht einmal ansatzweise gerecht.

Lösungswege

Um diesem Problem zu begegnen, sieht der NABU Brandenburg verschiedene Lösungsansätze.

Zunächst muss geklärt werden, wie eine Allee definiert wird. Der NABU Brandenburg plädiert dafür, die leicht verständliche Definition des Alleebegriffs aus dem Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) bundeseinheitlich zu verankern, beispielsweise im Bundesnaturschutzgesetz. Diese Definition lautet:

Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 Metern.

Wie oben dargestellt, führt die derzeitige Rechtslage dazu, dass der im Naturschutzrecht verankerte Alleenschutz ins Leere läuft, da die zuständigen Straßenbaubehörden ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Um für eine ernstzunehmende Anwendung des gesetzlichen Alleenschutzes zu sorgen, ist es erforderlich, das Naturschutz- und Straßenrecht zu harmonisieren. Um dies zu erreichen, dürfen Alleen künftig nicht mehr unter das Straßenbegleitgrün gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes fallen. Stattdessen fordert der NABU Brandenburg, dass Alleen den **vollwertigen Schutz von § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes** genießen und dass bei Erfüllung der darin enthaltenen Verbotstatbestände eine Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Um perspektivisch ausreichend große Straßenflurstücke zu schaffen, auf denen Alleebäume mit dem nötigen Abstand zum Fahrbahnrand gepflanzt und in denen im Bedarfsfall auch Leitungen verlegt werden können, müssen sämtliche zur Verfügung stehenden **Instrumente der Flächenakquirierung** genutzt werden. Beispiele dafür wären Flächenkauf oder eine gezielte Ausrichtung von Bodenordnungsverfahren.

Der NABU Brandenburg fordert nach dem Vorbild des Alleenerlasses in Mecklenburg-Vorpommern eine **höhere Flexibilität in Bezug auf die einzuhaltenden seitlichen Fahrbahnabstände** bei Neupflanzungen. Während in Brandenburg an Bundes- und Landesstraßen konsequent ein Mindestabstand von 4,50 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten wird, gilt diese Vor-

gabe im nördlichen Nachbarbundesland nur an Bundesstraßen. An Landesstraßen ist lediglich ein Abstand von 3,00 Metern einzuhalten (Mecklenburg-Vorpommern – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung/Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 2016).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist ein **straßenkategorienübergreifender Ansatz**. Insbesondere an untergeordneten Straßen wie Gemeindestraßen bestehen große Potenziale, Alleen anzupflanzen. Selbstverständlich müssten diese Maßnahmen inklusive der erforderlichen Pflege durch die Straßenbaubehörde finanziert oder gar durchgeführt werden, die auch Fällungen durchführt bzw. veranlasst. An untergeordneten Straßen mit einer geringen Verkehrsstärke können die an Bundes- und Landesstraßen geltenden Mindestabstände aus Sicht des NABU Brandenburg weiter unterschritten werden, ohne dass die Verkehrssicherheit herabgesetzt wird. Hinsichtlich der Verkehrsgefährdung sind Bundesstraßen mit einer Verkehrsstärke von 50.000 Fahrzeugen pro Tag anders zu bewerten als eine Gemeindestraße mit 500 Fahrzeugen pro Tag.

Ein zusätzliches Instrument, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen, wird darin gesehen, **Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auch auf fremdem Eigentum** zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise mithilfe der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes realisiert werden. Somit könnte das Problem der Mindestabstände und vielerorts der im Straßenflurstück liegenden Leitungstrassen umgangen werden. Natürlich müssen die Grundeigentümer*innen, auf deren Flächen die Alleenpflanzung erfolgen soll, einverstanden sein und angemessen entschädigt werden. Mithilfe von Grunddienstbarkeiten muss dafür Sorge getragen werden, dass die Flächeneigentümer*innen es den zuständigen Straßenbaubehörden auch dauerhaft ermöglichen, die Alleebäume zu pflegen.

Auch die **Einrichtung eines Alleenfonds** könnte eine flankierende Maßnahme sein, um einen wirkungsvollen Alleenschutz zu realisieren. Unter der Trägerschaft einer staatlichen Organisation könnten Mittel im Falle einer Fällung von Alleebäumen eingezahlt werden, um an anderer Stelle die Neupflanzung von Alleen zu finanzieren. Dabei wird allerdings das Risiko einer gegebenenfalls unzureichenden Umsetzung gesehen. Ein „Freikaufen“

der Straßenbaubehörden muss vermieden werden. Außerdem droht die Gefahr, dass zwar in den Alleenfonds eingezahlt wird, aber nur in eingeschränktem Maße Geld abgerufen wird, um Neupflanzungen vorzunehmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Alleenschutz in Brandenburg derzeit nicht funktioniert und noch viele Möglichkeiten bestehen, den Schutz von Alleen in Brandenburg wirksamer zu gestalten und insgesamt zu verbessern.

Literatur

Gürlich, S. (2018): Lindenalleen in Lübtheen. Strukturkartierung, Bestandsaufnahme und Bewertung xylobionter Käfer. Unveröffentlichtes Gutachten, 58 Seiten.

Landesbetrieb Straßenwesen (LS) (o. J.): <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/planen/umwelt/alleen/> (abgerufen am 14.03.2023).

Mecklenburg-Vorpommern – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung/Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2016): Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AIErl M-V). https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erlass_em_lu_2015_12_18.pdf (abgerufen am 14.03.2023).

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (o. J.): <https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/mobilitaet-verkehr/strassen-und-brueckenbau/alleen-in-brandenburg/entwicklung-von-alleen-an-bundes-und-landesstrassen/#> (abgerufen am 14.03.2023).

Reike, H.-P., Lembcke, I. (2021): Bedeutung von Alleen mit heimischen Baumarten für den besonderen Artenschutz; Naturschutz und Landschaftsplanung 12/2021

Autor



Björn Ellner

- Studium Forstwirtschaft (B. Sc.) sowie Regionalentwicklung und Naturschutz (M. Sc.) an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE);
- mehrjährige Tätigkeit für die Forstverwaltungen in Thüringen und Bayern im Natura-2000-Bereich;
- seit 2018 Leitung der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Märkisch-Oderland;
- im iNovember 2022 Wahl zum Landesvorsitzenden des NABU Brandenburg.

Kontakt:

NABU-Landesverband Brandenburg e. V.

Haus der Natur

Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/201578

E-Mail: ellner@nabu-brandenburg.de